



S a t z u n g

des Tennis-Clubs Grün-Weiss Lengsdorf Am Kreuzberg

in der Fassung vom 13. April 2011

§ 1

Der am 27. September 1967 gegründete Club führt den Namen "Tennis-Club Grün-Weiss Lengsdorf Am Kreuzberg". Der Club hat seinen Sitz in Bonn-Lengsdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiss.

§ 2

(1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Clubs ist die Pflege des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Club enthält sich jeglicher konfessioneller oder politischer Tätigkeit.

§ 3

(1) Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann, von den Fällen des Absatzes 3 abgesehen, nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Er bedarf der Schriftform.

(3) Der Austritt kann bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden, wenn das Mitglied aus dem Gebiet der Stadt Bonn oder des Rhein-Sieg-Kreises verzieht oder versetzt wird. In diesem Falle beträgt der Beitrag monatlich 1/12 des Jahresbeitrages.

§ 5

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei

- a) schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- b) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

(2) über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekanntzugeben.

(3) Das Mitglied ist berechtigt, gegen diese Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Empfang dieses Beschlusses schriftlich Einspruch einzulegen.

(4) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

(1) Der Club hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) jugendliche Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- c) fördernde Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und haben passives Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder nach Abs. 1 b) sind stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber nur für das Amt des Jugendwarts passiv wahlberechtigt. Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt, haben jedoch kein passives Wahlrecht.

(3) Personen, die sich um den Club und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

(1) Der Club erhebt Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.

(2) Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist pro Kalenderjahr 1/12 des Jahresbeitrages zu zahlen.

(3) Der Vorstand kann an Nichtmitglieder für jeweils eine Spielsaison die Berechtigung erteilen, die Anlage des Clubs gegen eine Gebühr zu benutzen. Mitglieder der Mannschaften der 1. Damen und der 1. Herren kann der Vorstand von Mitgliedsgebühren befreien. Er berichtet auf der Mitgliederversammlung über die erteilten Spielberechtigungen und Gebührenbefreiungen.

(4) Der Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens 25 v.H. des Jahresbeitrages eines Vollmitgliedes.

§ 8

Im zweiten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres ist die Jahreshauptversammlung abzuhalten.

§ 9

(1) Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens ein Monat vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Ist die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen, so kann zum gleichen Ort und Zeitpunkt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Regelmäßig findet eine Jugendversammlung statt. Sie wird regelmäßig, mindestens jedoch jeweils zeitnah vor der Jahreshauptversammlung vom amtierenden Jugendwart in Abstimmung mit dem Vorstand nach Maßgabe der §§ 8, 9 Abs. 1 und 2 einberufen und geleitet. Teilnehmen können alle jugendlichen Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendversammlung beschäftigt sich mit allen Angelegenheiten, die die Interessen der jungen Mitglieder im Verein betreffen. Stimmberechtigt sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder. Die von ihr getroffenen Beschlüsse werden im Vorstand beraten. Der Vorstand kann an der Jugendversammlung beratend teilnehmen.

§ 10

(1) Der Vorstand besteht aus

- | | |
|--|---------------------------|
| a) dem Vorsitzenden, | e) dem Jugendwart, |
| b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, | f) dem Schriftführer, |
| c) dem Schatzmeister, | g) dem Liegenschaftswart, |
| d) dem Sportwart, | h) dem Pressewart. |

Das Amt des Sportwartes kann auch von zwei Mitgliedern wahrgenommen werden. Sie haben im Vorstand nur eine Stimme.

(2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

(3) Die Jugendversammlung schlägt der Jahreshauptversammlung einen Kandidaten für den Jugendwart vor.

§ 11

(1) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder vertreten allein, der Stellvertreter jedoch nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.

(2) Eintragungen im Grundbuch und Hypothekenbestellungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Buch- und Kassenführung zu prüfen, zur Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Stellung zu nehmen und dem Vorstand einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 13

(1) Zur Auflösung des Clubs ist eine Mitgliederversammlung erforderlich. Es ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder zur Auflösung notwendig. Die Versammlung, in der die Auflösung des Clubs beschlossen wird, beschließt über das Clubvermögen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.